



HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2023

Beschlussempfehlung und Bericht
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
zu Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften
Drucksache 20/10498
hierzu:
Änderungsantrag
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/11289

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 20/11289 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, Freie Demokraten, DIE LINKE bei Stimmenthaltung AfD)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen in der 128. Plenarsitzung am 15. Februar 2023 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche und am 3. Mai 2023 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst und den unter A genannten Beschluss gefasst.

Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 20/11289 angenommen worden.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, Freie Demokraten gegen SPD bei Stimmenthaltung DIE LINKE)

Wiesbaden, 3. Juli 2023

Berichterstattung:
Kaya Kinkel

Ausschussvorsitz:
Dr. Stefan Naas

Anlage

**Gesetz
zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 20 und 21 durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind nach
 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),
 2. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), und
 3. § 85 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnungmit öffentlichen Aufgaben des Vermessungs- und Bauordnungswesens beliehen und üben hoheitliche Tätigkeiten aus.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2 ersetzt:
„(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), erfüllt,
 2. nach den hessischen laufbahnrechtlichen Vorschriften die Laufbahnbefähigung
 - a) für den höheren technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation oder
 - b) für den gehobenen technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformationerworben hat,
 3. im Falle der
 - a) Nr. 2 Buchst. a mindestens ein Jahr,
 - b) Nr. 2 Buchst. b mindestens zwei Jahrein nicht unerheblichem Umfang mit der Ausführung von Vermessungen beschäftigt gewesen ist, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden,
 4. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
 5. den Beruf selbstständig und eigenverantwortlich ausüben kann und

¹ Ändert FFN 363-36

6. einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachgeht.

(1a) In den Fällen, in denen die Befähigung nach Abs. 1 Nr. 2 ohne Laufbahnprüfung erworben wurde, ist die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zusätzlich vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig, mit der die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auszuüben, beurteilt werden. Die Eignungsprüfung wird von der Zulassungsbehörde durchgeführt. Sie kann zweimal wiederholt werden. Zur Durchführung der Eignungsprüfung erstellt die Zulassungsbehörde ein Prüfstoffverzeichnis und legt auf dessen Grundlage den konkreten Inhalt, die Art und den Umfang der abzulegenden Eignungsprüfung fest. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Eine hauptberufliche Tätigkeit, die bei einem Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigt wurde, darf nur soweit als Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannt werden, wie diese hauptberufliche Tätigkeit die Mindestdauer nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), übersteigt.“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Eine Person, die bereits in einem anderen Bundesland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, kann unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 zugelassen werden, wenn in dem anderen Bundesland den nach diesem Gesetz zugelassenen Personen eine Betätigung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur möglich ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Liegt bei der Antragstellung die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Laufbahnbefähigung nicht vor, kann diese auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Begründung eines Beamtenverhältnisses. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde gilt insoweit als Einstellungsbehörde.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hessen“ das Wort „(Geschäftssitz)“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können eine Zweigstelle einrichten, soweit ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 gewahrt bleibt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ohne vermeidbare Verzögerung innerhalb angemessener Frist“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma und die Angabe „der Tätigkeit ihrer Fachkräfte nach Abs. 8 und der Tätigkeit ihrer Vertretung nach § 6“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere

Regelungen über die Art, den Inhalt und den Umfang des Versicherungsschutzes zu treffen.“

- c) Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wenn dies zur Entscheidung über den Widerruf der Zulassung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich ist, legt die betroffene Person der Zulassungsbehörde auf Verlangen ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vor. Die Zulassungsbehörde bestimmt eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens sowie den Arzt, der das Gutachten erstatten soll. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wird, auch auf einer klinischen Beobachtung der betroffenen Person beruhen. Die Kosten des Gutachtens trägt die betroffene Person. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 nicht mehr vorliegt. Die betroffene Person wird bei der Fristsetzung auf diese Folgen hingewiesen.“
- d) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7“ durch „Nr. 6“ ersetzt.
- e) Abs. 8 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 72“ durch „§ 47“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vertretung“ durch die Wörter „Vertreterin oder dem von Amts wegen bestellten Vertreter“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „mit der Vertretung beauftragte Person“ durch „Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
- e) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Verhältnis zwischen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und der Vertreterin oder dem Vertreter ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur allein verpflichtet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Vertreterin oder der Vertreter die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; in diesem Fall ist die Vertreterin oder der Vertreter im Verhältnis zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur allein verpflichtet.“

8. In § 7 werden nach den Wörtern „der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.

9. § 8 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure erteilen der Zulassungsbehörde für Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte und gewähren dieser auf Verlangen Einsicht in die im Rahmen der Berufsausübung entstandenen Akten und Unterlagen. Zur Einsichtnahme nach Satz 1 sind die Beauftragten der Zulassungsbehörde befugt, nach vorheriger Anmeldung und während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsstelle und, wenn eine solche eingerichtet ist, die Zweigstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zu betreten. Dient die Geschäftsstelle oder die Zweigstelle zugleich Wohnzwecken, wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) insoweit eingeschränkt.

(3) Die Zulassungsbehörde führt über jede nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person eine Akte. Zu der Akte nach Satz 1 gehören alle Unterlagen, die die nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person betreffen, soweit sie mit dem Beleihungsrechtsverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Die Akte nach Satz 1 ist vertraulich zu behandeln. Die darin geführten Daten dürfen ohne Einwilligung der nach § 3 Abs. 3 zugelassenen Person nur zur Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beleihungsrechtsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen verarbeitet werden. Die §§ 88 bis 91 des Hessischen Beamtengesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle

1. der Beamtin oder des Beamten die nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person,
2. des Beamtenverhältnisses oder des Dienstverhältnisses das Beleihungsrechtsverhältnis,
3. des Dienstherrn das Land Hessen,
4. der personalverwaltenden Behörde oder der personalaktenführenden Behörde die Zulassungsbehörde und
5. der Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft die Zwecke nach Satz 4

treten. Akten nach Satz 1 sind nach dem Erlöschen der Zulassung nach § 10 fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht spezielle gesetzliche Vorschriften einen längeren Aufbewahrungszeitraum bestimmen. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Akten nach Satz 1 zu vernichten. Satz 4, 6 und 7 sowie § 93 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes gelten für die in automatisierten Verfahren verarbeiteten Daten der Akten nach Satz 1 entsprechend.

(4) Die Zulassungsbehörde führt ein Berufsverzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure. In das Berufsverzeichnis sind zu jeder nach § 3 Abs. 3 zugelassenen Person einzutragen:

1. der Familienname,
2. der Vorname oder die Vornamen, soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden,
3. der Geschäftssitz mit Anschrift,
4. die zum Geschäftssitz gehörende Zweigstelle mit Anschrift, wenn eine solche eingerichtet ist, und
5. die von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mitgeteilten Telekommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Internetadressen.

Das Berufsverzeichnis und die darin geführten Informationsinhalte sind öffentlich zugänglich. Die Zulassungsbehörde erteilt über öffentlich zugängliche Netze automatisiert Auskunft aus dem Berufsverzeichnis. Die automatisierte Auskunft nach Satz 4 ist kostenfrei.“

10. In § 11 Satz 1, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Satz 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ jeweils durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
12. § 20 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 21 wird § 20 und in Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2² **Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

In § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird das Wort „Nordhessen“ jeweils durch „Nordosthessen“ ersetzt.

² Ändert FFN 360-19

Artikel 3³
**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

In Nr. 1211 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626), wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4⁴
Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 11), geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), wird aufgehoben.

Artikel 5
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 305-69

⁴ Hebt auf FFN 363-37